Allgemeine Geschäftsbedingungen GS HUB GmbH

§ 1 Allgemeines

1.1.

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere kauf-, werklieferungs- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen, Serviceleistungen sowie Beratungs- und sonstige Nebenleistungen (nachfolgend die "Lieferung/-en") erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "die Lieferbedingungen"). Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wurde.

1.2.

Diese Lieferungsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3.

Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung und für alle unseren zukünftigen Lieferungen für den Vertragspartner.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Form

2.1.

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch einen Auftrag des Vertragspartners und unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung zustande. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.

2.2.

Soweit in diesen Lieferbedingungen oder in dem Vertrag auf eine Schriftform Vertrag/Auftrag auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB (z. B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

2.3.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung und soweit vorhanden, unsere Ausführungszeichnungen in Unverzüglichkeit auf Richtigkeit und die örtliche Ausführungsmöglichkeit, insbesondere Baumaße zu überprüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind zulässig.

2.4.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und ggf. Urheberrecht vor. Dieses gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.5.

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

§ 3 Abnahme

3.1.

Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde oder es sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

3.2.

Die Abnahme erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.

3.3.

Der Besteller kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

§ 4 Gefahrenübergang, Durchführung der Lieferung und Termine

4.1.

Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir Versandweg- und Mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

4.2.

Unsere Lieferverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

4.3.

Die Einhaltung etwaiger zugesandter Liefertermine setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.

4.4.

Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner als eingehalten, auch soweit Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.

4.5.

Ist die Abholung durch den Vertragspartner vereinbart, muss die vertragsgemäße versandfertig gemeldete Lieferung unverzüglich abgeholt werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach unserer Wahl zu versenden und als geliefert zu berechnen.

4.6.

Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar ist. Solche Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden, die Frachtkosten für alle Teillieferungen dürfen die vereinbarten Frachtkosten nicht übersteigen.

4.7.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignissen gleich.

4.8.

Hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung des Verzuges, so ist der zu entstehende Schaden beschränkt auf einen Betrag von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferung für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch auf einen Betrag von 5 % dieses Netto-Preises. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.9.

Das Transportmittel ist bei Lieferung sofort vom Vertragspartner zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Vertragspartners. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Lkw an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen, einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle, obliegt dem Vertragspartner, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransports zu tragen hat.

§ 5 Preise, Zahlung und Ausfuhr

5.1.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind unsere Preise Nettopreise. Unsere Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2020) zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer. Verlangt der Vertragspartner die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.

5.2.

Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungserstellung zu zahlen.

5.3.

Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erkennbar, durch die ein Anspruch unsererseits gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder einem Wechsel- oder Scheckprotest, sind wir im Falle einer Vorleistungspflicht

unsererseits berechtigt, auch ausstehende Lieferungen nur gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Erbringt der Vertragspartner keine Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, sind wir – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Vertragspartner eine Vorauszahlung leistet.

5.4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Vertragspartners aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammt und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis steht.

5.4.

Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gegen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Schutz

6.1.

Die gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufenden Vertragsbeziehungen gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung.

6.2.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen in Verzug ist. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von unserer Seite ist nicht gestattet, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht.

6.3.

Alle Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten, und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nimmt der Vertragspartner die ihm zustehende Forderung aus einer weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an uns ab. Auch diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werkvertrag des Vertragspartners mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Verarbeitung, Umbildung oder der

Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Vertragspartner für uns unentgeltlich vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur der verbundenen/verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigungen, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen den Vertragspartner Ansprüche gegen Versicherung oder sonstigen Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir ggfs. im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheit der gesicherten Forderung nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freizugeben.

6.4.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden, Verunreinigung, sowie gegen Diebstahl zu versichern.

6.5.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Lieferer unverzügliche Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen eine dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von der Pfändungsverfügung und Protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1.

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns schriftlich unverzüglich anzuzeigen gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

7.2.

Als Beschaffenheit des Vertragsobjektes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung bzw. die im Angebot niedergelegten Spezifikationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

7.3.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung angelastet werden, hierbei sind die Schadenersatzhaftungen auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieses gilt nicht für die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Kosten für Ein- und Ausbau sowie Versandkosten werden unsererseits nicht übernommen.

7.4.

Ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäßen Einbau und unterlassene Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, äußerer Einfluss sowie Feuer, Wasser, Salzlaugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigungen durch unsachgemäßen Transport und Montage, Grundierung und sonstiger Oberflächenschutz, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernen oder Unkenntlichmachen der Produktnummer. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Vertragspartners trägt ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei Kaufsachen, sofern der Vertragspartner seinen oben aufgeführten Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Die normale Abnutzung z. B. an Verschleißteilen stellt keinen Sachmangel dar.

7.5.

Gegen uns gerichtete Rückgriffsansprüche des Vertragspartners sind gem. § 478 BGB ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehenden Mängel Rechte vereinbart hat.

§ 8 Haftung

8.1.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.2.

Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer gilt nicht:

- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit;
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit;
- bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

8.3.

Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter.

8.4.

Für Verzögerungsschäden gelten vorrangig die speziellen Regelungen.

§ 9 Außenwirtschaftsrecht

9.1.

Die Erfüllung des Vertrages mit dem Vertragspartner steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie kein Embargo und/ oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

9.2.

Der Vertragspartner hat bei der Weitergabe der von uns gelieferten Waren die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

9.3.

Sofern für einen Export eine Kontrollprüfung erforderlich ist, wird der Vertragspartner von uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

9.4.

Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegen uns wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtung durch den Vertragspartner geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich um Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 10 Vertraulichkeit

Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung diese Geheimnisse an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritten zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Sie besteht nicht, soweit Informationen dem Vertragspartner bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass diese auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruhen oder bereits bei Abschluss des Vertrages bereits öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

§ 11 Schlussbestimmung

11.1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.2.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dieses gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Geschäftssitz in Manrode, die Gerichte an unserem Geschäftssitz sind örtlich ausschließlich zuständig. Wir bleiben jedoch berechtigt, dem Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.